

Vermerk des Auswärtigen Amts der BRD über das Treffen Mollet-Adenauer in Paris (Bad Godesberg, 12. November 1956)

Legende: Am 12. November 1956 gibt das Auswärtige Amt in einem Vermerk eine Zusammenfassung des Treffens zwischen Bundeskanzler Adenauer und dem französischen Regierungschef Guy Mollet am 5. und 6. November 1956 in Paris, bei dem es um den Gemeinsamen Markt und Euratom ging.

Quelle: Bundesarchiv, Koblenz, Potsdamer Str. 1 56064 Koblenz. <http://www.bundesarchiv.de>, Bundesministerium für den Marshallplan, BArch B 146/591-594.

Urheberrecht: Bundesarchiv Koblenz

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vermerk_des_auswartigen_amts_der_brd_uber_das_treffen_mollet_adenauer_in_paris_bad_godesberg_12_november_1956-de-e1466655-b420-4838-b5e2-1b5324287915.html



Publication date: 05/11/2015

Vermerk des Auswärtigen Amtes der BRD über das Treffen Mollet-Adenauer in Paris (Bad Godesberg, 12. November 1956)

Betr.: Brüsseler Regierungskonferenz - Ergebnisse der vom Bundeskanzler am 5. und 6. 11. 1956 in Paris geführten Besprechungen über den Gemeinsamen Markt und Euratom

Die deutsch-französischen Abmachungen, die anlässlich des Kanzlerbesuchs in Paris getroffen worden sind, waren am 10.11.1956 Gegenstand einer Ressortbesprechung im Auswärtigen Amt.

Die Besprechungen haben dazu geführt, dass die deutsche und die französische Regierung sich auf bestimmte Texte geeinigt haben für deren Annahme sie sich bei den Brüsseler Verhandlungen einsetzen wollen. Die deutsch-französische Einigung bedeutet also noch nicht, dass der Vertragsinhalt in den behandelten Punkten nunmehr festliegt, sondern es muss erst noch die Zustimmung der anderen 4 Vertragspartner herbeigeführt werden.

Bei der Mehrzahl der deutsch-französischen Abmachungen ist die Zustimmung allerdings mit Sicherheit zu erwarten, da die Verhandlungen bisher meist wegen deutsch-französischer Gegensätze gestockt hatten. Bei anderen Punkten, insbesondere der sogenannten sozialen Harmonisierung bleibt jedoch abzuwarten, ob die übrigen 4 Regierungen ihre Bedenken gegen die französischen Forderungen ebenso wie die Bundesregierung teilweise aufgeben werden. Der deutsch-französische Text wird Anfang der Woche den anderen Delegationen zugestellt und soll voraussichtlich am Freitag auf einer Besprechung der Delegationsleiter erörtert werden.

Die deutsch-französischen Abmachungen werden im Wortlaut diesem Vermerk beigelegt. Im einzelnen ist zu ihnen zu bemerken:

I. Gemeinsamer Markt

1) Soziale Harmonisierung

a) In Anlehnung an das Abkommen über die Montanunion soll eine allgemeine Formel in den Vertrag aufgenommen werden, dass die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der werktätigen Bevölkerung verbessert werden sollen und die Vertragspartner der Auffassung sind, dass sich aus der Wirkungsweise des Gemeinsamen Markts von selbst eine Angleichung der sozialen Systeme ergeben werde.

Diese Klausel, die recht allgemein gehalten ist und aus der unmittelbar von Frankreich keine Ansprüche hergeleitet werden können, kann jedoch für die Auslegung des Vertrags von Bedeutung werden und ausserdem die Grundlage für eine spätere französische Forderung auf Revision des Abkommens oder Gewährung besonderer Vergünstigungen bilden, falls nämlich die hier ausgesprochene Erwartung der sozialen Harmonisierung sich nicht erfüllt. Sie gewinnt besondere Bedeutung weiter dadurch, dass von der ersten zur zweiten Etappe des Gemeinsamen Markts erst übergegangen werden soll, wenn die Ziele der ersten Etappe erfüllt sind.

b) Für die bisher umstrittene Frage der Arbeitszeit und das damit zusammenhängende Problem der Überstundenvergütung, über die auf der Außenministerkonferenz keine Einigung erzielt werden konnte, ist folgender Kompromiss gefunden worden:

Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung des Gemeinsamen Markts zwangsläufig dazu führen wird, dass am Ende des 1. Abschnitts die Arbeitszeit und die durchschnittliche Höhe der Überstundenvergütung dem gegenwärtig in Frankreich herrschenden Zustand entsprechen werden. Wenn dies nicht der Fall ist, so muss die Europäische Kommission dem betroffenen französischen Industriezweig eine Schutzklausel gewähren.

Wenn auch deutscherseits somit keine ausdrückliche Verpflichtung übernommen wurde, die 40-Stunden-Woche einzuführen, so ist doch nicht zu verkennen, dass in der gefundenen Formulierung ein beträchtliches

deutsches Nachgeben enthalten ist. Denn da beinahe mit Sicherheit damit zu rechnen ist, dass 4 Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages in der Bundesrepublik die zur Zeit in Frankreich bereits durchgeführte 40-Stunden-Woche noch nicht allgemein gelten wird, werden der französischen Industrie durch die dann automatisch einsetzenden Schutzklauseln Vorteile zukommen.

c) Hinsichtlich der Dauer des bezahlten Urlaubs und der gleichen Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte ist die auf der Außenministerkonferenz erzielte Einigung bestätigt worden.

2) Französische Ausfuhrbeihilfen und Einfuhrabgaben

Es wird Frankreich zugestanden, seine Exportsubventionen und die besondere Importtaxe zunächst beizubehalten. Die Europäische Kommission und der Ministerrat werden jedoch jährlich diese Maßnahmen überprüfen. Aus dem Text ist nicht klar ersichtlich, ob dabei Empfehlungen ausgesprochen werden können. Es wird lediglich der französischen Regierung zur Pflicht gemacht, alle Maßnahmen auf diesem Gebiet — sowohl die Herabsetzung und „Rationalisierung“ bestehender als auch die Schaffung neuer (1) Abgaben - bekanntzugeben. Die Organisation hat das Recht, diese Maßnahmen zu „erörtern“.

Lediglich in dem Sonderfall, dass ein Industriezweig eines anderen Mitgliedstaates durch das „Fehlen einer Vereinheitlichung der Abgaben und Beihilfen in den 3 Kategorien Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren“ Nachteile entstehen, kann der Ministerrat auf Vorschlag der Europäischen Kommission mit qualifizierter Mehrheit von der französischen Regierung Abhilfe verlangen und, falls dies nicht geschieht, dem betreffenden Industriezweig eine Schutzklausel gewähren. Eine gewisse Einschränkung des französischen Sonderstatuts liegt darin, dass die Aufhebung des Systems der Abgaben und Beihilfen durch den Ministerrat für den Fall vorgesehen ist, dass sich die französische Zahlungsbilanz ein Jahr lang im Gleichgewicht befindet und befriedigende Währungsreserven vorhanden sind. Der Vertreter der BdL äußert sich zu dieser Vorschrift sehr skeptisch, indem er darauf hinwies, dass es einer Regierung immer möglich sein werde, die Zahlungsbilanz zu einem bestimmten Zweck im Ungleichgewicht zu halten.

3. Übergang von der 1. zur 2. Etappe des Gemeinsamen Markts

Insoweit soll der auf der Außenministerkonferenz vereinbarte Kompromiss bestehen bleiben, wonach der Ministerrat nach Ablauf der ersten 4 Jahre mit Einstimmigkeit entscheiden soll, ob die Ziele der ersten Etappe erfüllt sind. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, verlängert sich die 1. Etappe um 2 Jahre, an deren Ende mit qualifizierter Mehrheit entschieden wird. Gegen diese Entscheidung kann ein Schiedsgericht angerufen werden.

II. Euratom

Hier ist nur das Versorgungsproblem erörtert worden. Die deutsche Forderung, den freien Handel mit Kernbrennstoffen außerhalb der Versorgungsagentur zuzulassen, ist fallen gelassen worden. Dafür ist nunmehr das Prinzip der Ankaufspriorität und der zentralen Versorgung, zu dem sich alle anderen Montanunionstaaten bekannt hatten, akzeptiert worden.

Das somit geschaffene Versorgungsmonopol soll nach den deutsch-französischen Abmachungen jedoch 2 Einschränkungen unterliegen:

1) Die Mitgliedsstaaten haben das Recht zum direkten Bezug aus Gebieten außerhalb der Atomgemeinschaft, wenn

a) die Zentrale wegen einer Mangellage nicht liefern kann,

b) die Lieferungsbedingungen oder die Preise der Zentrale missbräuchlich sind. Ob ein derartiger Missbrauch festliegt, muss zuvor von einem Organ von Euratom festgestellt werden.

Die gesamte Missbrauchsregelung wurde von dem Vertreter des Atomministeriums scharf kritisiert. Es sei

illusorisch anzunehmen, dass ein Euratom-Organ die Preise der Euratom-Agentur für missbräuchlich erklären werde. Außerdem seien vor einer derartigen Entscheidung Untersuchungen erforderlich, die erfahrungsgemäß jahrelang dauerten. Man hätte daher auf einen Automatismus in der Weise bestehen müssen, dass ein Einkauf auf dem freien Markt zulässig ist, sobald die Euratompreise zu einem bestimmten Prozentsatz über den außerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen liegen. Bei der augenblicklichen Fassung sei eine wirksame Einschränkung des Monopols praktisch nicht gegeben.

2) Das Versorgungsmonopol wird nur befristet eingereicht, wobei der Zeitraum noch offen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann das Monopol jedoch durch Beschluss des Ministerrats fortgesetzt werden. Welche Mehrheit für diesen Beschluss erforderlich sein soll steht noch nicht fest.

Die Befristung dürfte als französisches Zugeständnis zu werten sein, jedoch besteht angesichts der einhelligen Befürwortung des Monopols durch sämtliche anderen Vertragspartner praktisch kaum eine Aussicht, dass nach Ablauf der Frist zu einem liberalen Versorgungssystem übergegangen wird.

Zu dem weiteren Verlauf der Brüsseler Verhandlungen bemerkte Botschafter Ophüls, dass der Bundeskanzler ihm die Weisung erteilt habe, die Sachverständigen-Erörterungen nunmehr abzuschließen und mit der Redaktion der Vertragstexte zu beginnen.

Bei Euratom ist ein Ende der Verhandlungen abzusehen, nachdem über das wichtigste Problem, die Versorgung, kein Streit mehr besteht. Allerdings sind auch hier mehrere kleinere Fragen ungeklärt (vor allem Patente und Zwangslizenzen) und drohen, in Expertenberatungen steckenzubleiben. Man wird versuchen, den Abschnitt über die Patente, der allein etwa so viel Artikel umfassen wird wie der Rest des Vertrages, auszuklammern und — schon aus optischen Gründen — dem Vertrag als Anhang beizufügen. Völlig offen ist noch das Problem der militärisch verwertbaren Patente sowie derjenigen Erfindungen, die wegen der Geheimhaltung überhaupt nicht patentiert werden. Alle diese politisch bedeutsamen Fragen sollen möglichst schnell von der Expertengruppe an die Delegationsleiter zur Entscheidung geben werden.

Die Verhandlungen über den Gemeinsamen Markt werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Die zweite Lesung hat erst in der vergangenen Woche begonnen. Bei einzelnen Problemen (Zollabbau Kontingente, Konkurrenzregeln/Kartelle) muss mit der Diskussion praktisch neu begonnen werden, wie Min. Dgt. V. d. Groeben, der Präsident der Arbeitsgruppe für den Gemeinsamen Markt, mitteilte. Zur Beschleunigung und Erleichterung der Arbeiten wird daran gedacht, den bisherigen Tagungsrythmus zu ändern und in Zukunft jeweils eine volle Woche in Brüssel zu verhandeln und die Verhandlungen dann für eine Woche zur Vorbereitung in den Hauptstädten zu unterbrechen.

(Haunschild)